

RL: Silvestri Alpschwein IP Suisse & Pro Montagna 2021

Anforderungen an die Alpschweinehaltung gültig ab 01.05.2021

Information: Linus Silvestri AG Tel.: + 41 71 757 11 00 E-Mail: kundendienst@lsag.ch	Genehmigt durch: LSAG/STS (ersetzt Anforderungen vom 01.04.2020)	Sprachen: deutsch, französisch
--	---	--

Warum gibt es Alpschweine

Alpschweine verwerten ökologisch sinnvoll die hochwertige und frische Schotte (Molke) die bei der Käsefabrikation auf Kuhalpen in der Schweiz und im Fürstentum Lichtenstein anfällt. Dank der artgerechten Haltung mit Wühl- und Suhl-Areal auf Naturboden und der ausgewogenen Fütterung mit Schotte und Ergänzungsfutter ist das Alpschweine-Fleisch besonders aromatisch und zart und deshalb bei den Konsumenten sehr beliebt.

1. Grundlage

Das Tierschutzgesetz, die Tierschutzverordnung, das Gewässerschutzgesetz, die Berg- und Alp Verordnung, die Direktzahlungsverordnung (Sömmerungsbeiträge, BTS- und RAUS-Vorgaben) sowie das schweizerische Futtermittelbuch gelten als Mindestanforderungen, soweit die nachfolgenden Detailbestimmungen nichts anderes vorsehen.

Zusätzlich muss jeder Betrieb vor Vertragsabschluss mit der Linus Silvestri AG die aktuelle kantonale Inspektionsbescheinigung für die Sömmerungskontrolle vorweisen.

Dem Boden- und Gewässerschutz ist Rechnung zu tragen und der Mindestabstand zu Oberflächengewässer von 10 m muss eingehalten werden. Sämtliche Nutztiere auf dem Betrieb müssen nach den geltenden Anforderungen der Tierschutzgesetzgebung gehalten werden. Nasenringe sind verboten.

2. Jäger-Herkunft, Vormast und Dauer Sömmerungszeit

2.1 Jäger für Programm Silvestri Alpschwein IPS:

Alle auf der Alp eingestellten Jäger stammen zwingend aus einem anerkannten IP SUISSE Schweinezuchtbetrieb. Die Vormast (25 kg bis 60 kg LG) erfolgt direkt auf der Alp oder auf einem von IP SUISSE anerkannten Vormastbetrieb

2.2 Jäger für Programm Silvestri Pro Montagna Alpschwein:

Im Pro Montagna Alpschwein-Programm stammen alle eingestellten IP SUISSE Jäger zwingend aus dem Berggebiet. Die Vormast (25 kg bis 60 kg LG) erfolgt direkt auf der Alp oder auf einem von IP SUISSE anerkannten Vormastbetrieb aus dem Berggebiet.

2.3 Dauer Sömmerungszeit

Die Alpschweine müssen vor ihrer Schlachtung während der ortsüblichen Dauer, im Minimum 56 Tage, gesömmeret werden (Art 6, BAIV). Die Herkunft der Jäger (TVD Nr. des Aufzüchters/Lieferbetrieb) wird über Agate erfasst und ausgewiesen und im Schweine-Stall-Journal eingetragen.

3. Allgemeine Anforderungen an die Tierhaltung für Alpschweine

3.1 Auslauf nach RAUS-Vorgaben (Direktzahlungsverordnung)

Angrenzend an den Stall muss den **Silvestri Alp- Schweine** ein Auslauf gewährt werden. Dieser Auslauf erfüllt die Raus-Vorgaben und darf maximal 50% überdacht sein. Falls Fütterung und Tränke im Stall erfolgen und die Schweine vom Stall aus direkt in den Naturboden-Auslauf gelangen, kann auf den befestigten Auslauf verzichtet werden. Falls die Fütterung und/oder Tränke im Auslauf erfolgt, müssen die Fress- und Tränkebereiche für die Schweine befestigt sein.

3.2 Minimaler Flächenbedarf

Tierkategorie	Liegefläche/ Stall/Unterstand. (Bei Fütterung in Bucht = mind. 1 m ²)	Auslauf auf Betonboden. (Fakultativ bei direktem Zugang zum Naturboden)	Naturbodenauslauf
Mastschweine 25 – 60 kg	0.40 m ²	0.45 m ²	Siehe Nutzungsplan Naturboden
Mastschweine 60 – 110 kg	0.60 m ²	0.60 m ²	Siehe Nutzungsplan Naturboden
Mastschweine 110 – 130 kg	0.75 m ²	0.65 m ²	Siehe Nutzungsplan Naturboden

3.3 Fressplatzgrößen

Tierkategorie	Standplatzbreite	Standplatzlänge	Durchgang
Mastschweine 25 – 60 kg	27 cm	60 cm	30 cm
Mastschweine 60 – 110 kg	33 cm	100 cm	50 cm
Mastschweine 110 – 130 kg	36 cm	140 cm	70 cm

3.4 Liegebereiche

Allen Tieren muss immer eine bodendeckend eingestreute, trockene Liegefläche ohne Perforation zur Verfügung stehen.

3.5 Naturboden-Auslauf:

Die Silvestri Alpschweine werden besonders artgerecht gehalten. Ab dem ersten Tag nach der Ankunft auf der Alp haben die Alpschweine grundsätzlich dauernd Zugang zu einem Wühl- und Suhlauf-Areal auf Naturboden. Nicht jede Alp hat beim Naturbodenauslauf die gleichen Voraussetzungen. Die Linus Silvestri AG erstellt deshalb in enger Zusammenarbeit mit den kantonal zuständigen Amtsstellen für Gewässerschutz und Landwirtschaft sowie dem Kontrolldienst Schweizer Tierschutz STS ab der Alpsaison 2021 einen **Alpspezifischen Nutzungsplan**, worin Lage, Grösse und Beschaffenheit des Areals definiert sind. Das Jahr 2021 gilt als Übergangsjahr. Ab Alpsaison 2022 ist dieser Nutzungsplan für die Alp verbindlich. Die Einhaltung des Plans wird durch den Kontrolldienst des STS kontrolliert.

Für die **Alpsaison 2021** bestimmt die LINUS SILVESTRI AG in Absprache mit den kantonalen Ämtern (siehe oben) und dem Kontrolldienst STS für jede Alp eine der drei genannten Nutzungen für den Naturbodenauslauf. Für die Saison 2022 können die Nutzungsmöglichkeiten nochmals angepasst werden und sind danach verbindlich.

Auf dem Naturbodenauslauf wird empfohlen während dem Alp-Sommer für alle Tiere Schattenplätze ausserhalb der Liegefläche anzubieten.

Varianten zur Nutzung des Naturbodenauslaufes:

- I. **Klassisches System:** Den Alpschweinen steht ein permanent zugänglicher Naturbodenauslauf von mindestens 10 m² pro Vormastschwein (25-60 kg) zur Verfügung und spätestens ab 60 kg Lebendgewicht oder mit Beginn der Schottenfütterung ist pro Alpschwein mindestens 40 m² Naturbodenauslauf zu gewähren.
- II. **System mit Wechselweiden:** Es wird mit Wechselweiden gearbeitet, was bedeutet, dass auf den Alpen pro Alpschwein mindestens 40 m² Naturbodenauslauf zur Verfügung stehen muss. Wovon mindestens 20 m² pro Alpschwein permanent zugänglich sein müssen. Für dieses System muss ein Wechselkonzept auf der Alp vorhanden sein.
- III. **System mit BTS-RAUS im Stall plus Wühl- und Suhl-Areal auf Naturboden:** Den Alpschweinen steht von 25 - 110kg nebst dem eingestreuten Liegebereich permanent ein Festbodenauslauf zur Verfügung mit den Flächenvorgaben für *IP-SUISSE Mastschweine Neuproduzenten (60-110 kg: 0.65 m² Auslauffläche davon mindestens 0.325 m² unüberdacht und mindestens 1.60 m² Totalfläche pro Mastschwein)*, welcher zu maximal 50% überdacht sein darf. Zusätzlich zum Festbodenauslauf haben die Alpschweine permanenten Zugang zu einem Wühl- und Suhl-Areal auf Naturboden von mindestens 10 m².

3.6 Schottenfütterung

Die Schweine verwerten die Alpschotte, die bei der Alpkäseherstellung anfällt. Die Fütterung von Schotte ergänzt mit einem auf Schotte abgestimmten Ergänzungs-Futter gewährleistet eine harmonische Entwicklung der Tiere und eine gute Fleischqualität.

3.7 Ergänzungsfutter zu Schotte

Die verwendeten Futtermittel müssen die Anforderungen der IP SUISSE Richtlinie für die Tierhaltung erfüllen. Die an die Schweine verfütterten Futtermittel dürfen keine antibiotischen Zusätze enthalten. Ergänzungsfuttermittel müssen als IP SUISSE-konform ausgewiesen sein (Etikette und/oder Lieferschein). Es dürfen maximal 195 kg Ergänzungsfutter pro Alpschwein verfüttert werden (Art. 30 Direktzahlungsverordnung) Die LINUS SILVESTRI AG kann das Futter stichprobenweise auf dessen Gehalt hin und auf Kosten des Futtermittellieferanten untersuchen lassen.

3.8 Trinkwasser

Den Alpschweinen steht jederzeit frisches Trinkwasser in genügender Menge zur Verfügung. Bei Nassfütterung wird pro Tiere 24 wird mindestens 1 Tränkestellen verlangt.

3.9 Ad libitum Fütterung

Da nicht zu jeder Zeit gleiche Futterqualität gewährleistet werden kann, wird im Alpschweine-Programm die volle Troglänge (Ausmast 33 cm pro Mastschwein) verlangt.

4. Krankheiten und Einsatz von Medikamenten

Kranke Tiere sind zu separieren und zu behandeln. Die Möglichkeit eine Krankenbucht einzurichten muss auf jeder Alp gewährleistet sein. Medikamente und Einstellfutter dürfen nur in Absprache und auf Anordnung des Bestandestierarztes eingesetzt werden. Das vorbeugende Verabreichen von Entwurmungsmitteln ist gestattet.

Alle Behandlungen und separierte Tiere sind in einem Journal zu dokumentieren mit Grund und Datum.

Die Teilnahme an einem «Schweine-Plus-Gesundheitsprogramm» ist ab 01.04.2021 obligatorisch.

5. Dokumentationspflicht

Ab 2022 muss auf jeder Alp ein von den kantonal zuständigen Amtsstellen Gewässerschutz und Landwirtschaft, dem Kontrolldienst Schweizer Tierschutz (STS) und dem Labelgeber genehmigten Nutzungsplan des Naturbodenareals vorhanden sein. Ein- und Ausstellungen sowie Abgänge müssen in einem Stalljournal dokumentiert sein. Die Begleitdokumente befinden sich jederzeit auf der Alp.

6. Bestossung und Verkauf der Alp- Schweine

Grundsätzlich dürfen nicht mehr **Silvestri Alp Schweine** als Kühe auf einer Alp gehalten werden. Übersteigt im Schnitt der gesamten Alpzeit die anfallende Schottenmenge 8 Liter pro Alpschwein und Tag dürfen zur Verwertung der zusätzlichen Schottenmenge entsprechend mehr Alpschweine gehalten werden. Die Ausnahmegewilligung dazu erteilt die kantonale Amtsstelle, welche vor Bestossung der Alp dem Kontrolldienst STS sowie der Linus Silvestri AG vorgelegt werden muss.

Eine Gruppengrösse von maximal 100 Tieren pro Parzelle muss grundsätzlich eingehalten werden. Sollte die Gruppengrösse überschritten werden muss eine Ausnahmegewilligung eingeholt werden bei der zuständige kantonale Amtsstelle, welche vor Bestossung der Alp dem Kontrolldienst STS sowie der Linus Silvestri AG vorgelegt werden muss. Sämtliche Schweine müssen nach den vorliegenden Vorschriften gehalten werden. Es ist nicht gestattet, nebenbei noch Schweine nach herkömmlicher Art zu mästen.

7. Transport und Verkauf Alpschweine

Alle von der LINUS SILVESTRI AG in Auftrag gegebenen Tiere dürfen nur über die LINUS SILVESTRI AG vermarktet werden, mit Ausnahme der Tiere die vor der Alp-Bestossung für Eigengebrauch bezeichnet wurden. Selbstverständlich müssen auch diese Tiere für den Eigengebrauch die Haltingsbedingungen erfüllen. **Alle Transporte von Alpschweinen, inklusive Teiltransporte durch Alpen, müssen die gesetzlichen Anforderungen für den Transport von Gross- und Kleinvieh und die „Richtlinie für die Überwachung durch den Kontrolldienst des Schweizer Tierschutz STS“ erfüllen. Fahrtunterbrüche, bei welchen die Tiere unter Transportbedingungen auf dem Transportfahrzeug verbleiben, dürfen in keinem Fall länger als 4 h dauern, auch wenn dadurch die zulässige Gesamttransportzeit nicht überschritten wird.**

8. Kontrolle/Anerkennung/Sanktionen

Der Produzent führt das Silvestri Alp Schwein Schweinestalljournal der LINUS SILVESTRI AG. Nach Mastende ist dieses Stalljournal bis Ende des Kalenderjahres aufzubewahren. Die Silvestri Alp Schwein Schweinehaltung wird im Auftrag der LINUS SILVESTRI AG durch den Kontrolldienst des Schweizer Tierschutz (STS) kontrolliert.

Nach einer Erstkontrolle erfolgt die Kontrolle mindestens alle 2 Jahre. Nachkontrollen sind kostenpflichtig mit Fr. 500.00 pro Nachkontrolle. Die Einhaltung der Berg- und Alpverordnung 910.19, Art. 12 und 13 wird durch die LINUS SILVESTRI AG sichergestellt (Zertifizierung durch q-inspecta)

Verstösse gegen die Richtlinie werden gemäss dem Sanktionsreglement Silvestri Alpschwein resp. gemäss Sanktionsreglement IP SUISSE geahndet.

9. Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt am 01. Mai 2021 in Kraft und ersetzt alle vorherigen